

Zum Schluss möchte ich Sie bitten, auch meine Frage, die ich Ihnen zur Initiative gestellt habe, zu beantworten: Wie wird der Bundesrat bei unserer Initiative vorgehen?

**Wick:** Ich will Ihnen nur kurz den Unterschied zwischen genetisch verändert und gentechnisch verändert erläutern. Es ist absolut klar, dass ein Bernhardiner gegenüber dem Wolf genetisch verändert ist – das wird kein Mensch in Abrede stellen. Gentechnisch verändert ist aber ein engerer Begriff und bedeutet, dass man mit gentechnischen Methoden spezifisch in die Erbsubstanz eingegriffen hat. Deswegen ist der Begriff, den unsere Verwaltung braucht und der jetzt auch im Gesetz steht, präziser. Ich weiss, woher der andere Begriff kommt: Es ist eine wörtliche Uebersetzung aus dem englischen Text der Richtlinie, dort heisst es «genetically modified». Und wenn man unter «modified» mehr versteht als wir unter dem deutschen Begriff «verändert», dann kommt es zu dieser im Grunde genommen technisch falschen Uebersetzung.

**M. Rebeaud,** rapporteur: La langue française ne connaît pas le problème que vient de régler avec élégance M. Wick pour la langue allemande puisque l'expression «genetisch» ou «gentechnisch» se traduit dans les deux cas en français par «génétique»; il n'y a aucune différence. Les francophones n'ont donc pas les mêmes problèmes de conscience ou d'interprétation. Quant au besoin d'introduire dans cette loi des définitions sur les termes utilisés, il n'est pas contesté. Il est simplement satisfait actuellement par l'article 2 de la directive dont s'inspire l'ensemble de la loi. Il y est expliqué qu'un organisme est «toute entité capable de se reproduire ou de transférer du matériel génétique», un organisme génétique modifié «organisme dont le matériel génétique a été modifié d'une manière qui ne s'effectue pas naturellement par multiplication ou par combinaison naturelle», etc. De deux choses l'une: ou bien on devait reproduire dans la loi ce qui figure déjà dans la directive, quitte à gaspiller un peu de papier, ou alors on donnait au Conseil fédéral – et c'est ce que demande Mme Misteli – mission d'aller plus loin dans la définition.

La commission dans sa majorité a considéré que cela dépassait actuellement ses compétences et qu'il fallait observer une certaine prudence du fait que dans ce domaine-là les usages et les concepts, suivant l'évolution de la science, évoluent rapidement. Il ne serait donc pas très utile ni très sain du point de vue de l'économie des moyens de fixer dans notre loi des définitions plus précises que les définitions communautaires, qui risqueraient par l'évolution naturelle des choses et des concepts de faire que la loi suisse, dans 10 ou 15 ans, serait en porte-à-faux par rapport aux usages linguistiques de la Communauté, qui nous forcerait à revenir sur les définitions.

Ces raisons en valent d'autres, la commission dans sa majorité vous recommande de repousser la proposition de la minorité Misteli.

**Strahm Rudolf,** Berichterstatter: Die Begriffe zur Gentechnologie sind in der EG-Richtlinie Nr. 90/220 definiert.

Frau Misteli möchte sich – wie ich, wenn ich sie richtig verstanden habe – gegen eine Fortentwicklung oder eine Aenderung der Begriffe absichern, gegen eine reine Uebernahme der Begriffe, und natürlich nicht nur der Begriffe, sondern des Geltungsbereiches der Bewilligungspflicht.

Die Kommission hat mit 13 zu 9 Stimmen den Motionsentwurf von Frau Misteli abgelehnt. Es ist problematisch, in einem Gebiet, in dem so viel im Fluss ist, die Begriffe auf Gesetzesstufe zu regeln. Es ist besser, wenn neue Begriffe auch auf Verordnungsstufe einbezogen werden können.

In diesem Sinne empfiehlt die Kommissionmehrheit Ablehnung der Motion.

Bundesrat **Cotti:** Ich bin Ihnen zwei Erklärungen schuldig. Zuerst einmal zu den Begriffen. Dazu muss ich Ihnen ein paar Erklärungen vorlesen, denn es sind Erklärungen in einer Sprache, die nicht meine Muttersprache ist: Im deutschen Sprachraum hat sich der Begriff «gentechnisch veränderte Organismen» durchgesetzt. Dieser Begriff wird übrigens auch bereits in der schweizerischen Umweltgesetzgebung gebraucht, z. B.

in der Störfallverordnung. Der Begriff «gentechnisch» ist sachlich zutreffend, weil er nur genetische Veränderungen erfasst, die natürlicherweise nicht vorkommen. Der Begriff «genetisch verändert» geht hingegen zu weit, da letztlich alle Organismen das Ergebnis einer natürlichen Rekombination und damit genetisch verändert sind. Trotz der neuen Bezeichnung «gentechnisch verändert» besteht inhaltlich keine Differenz; der Regelungsgegenstand bleibt der gleiche. Die schweizerische Gesetzgebung wird bei der Umsetzung auf Verordnungsstufe den Begriff «gentechnisch verändert» wie die EG-Richtlinien definieren. Deshalb sehe ich keine Probleme.

Frau Gonseth, ich muss mich entschuldigen, Sie haben heute eine Frage betreffend Ihre hängige Initiative gestellt. Sie haben selber zugegeben, wenn ich Sie richtig verstanden habe, dass sie im Widerspruch zum EG-Recht steht. Sie fragen: Wie wird diese Initiative behandelt? Ich kann Ihnen ohne nähere Kenntnis des Inhaltes der Initiative keine absolut definitive Antwort geben. Aber es ist klar, dass der unbestrittene Grundsatz, dass internationales Recht nationales Recht bricht, auf alle Fälle Anwendung findet. Sollte also die Initiative in krassm Widerspruch zum EWR-Recht stehen, dann wird sie im neuen Recht in der Schweiz, das Sie hier eventuell schaffen, keinen Bestand haben können. Sollte die Initiative hingegen rechtliche Gebiete betreffen, in denen für das nationale Recht noch ein gewisser Gestaltungsspielraum bleibt, könnten die Dinge anders laufen. Mehr kann ich Ihnen heute dazu nicht sagen.

*Abstimmung – Vote*

Für Ueberweisung der Motion

52 Stimmen

Dagegen

76 Stimmen

92.057-1

**EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)  
Epidemiengesetz. Aenderung  
EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)  
Loi sur les épidémies. Modification**

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)

Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

Nichteintreten

*Minderheit*

(Segmüller, Sperry)

Eintreten

*Antrag der SD/Lega-Fraktion*

Nichteintreten

*Antrag der Fraktion der Auto-Partei*

Rückweisung des Geschäfts 92.057-1 Eurolex an den Bundesrat

mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

*Proposition de la commission*

*Majorité*

Ne pas entrer en matière

*Minorité*

(Segmüller, Sperry)

Entrer en matière

*Proposition du groupe DS/Ligue*  
Ne pas entrer en matière

*Proposition du groupe des automobilistes*

Renvoyer le projet Eurolex 92.057-1 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

**Seiler Rolf, Berichterstatter:** Bei der Uebungsanlage der Behandlung dieser Eurolex-Vorlagen, die vorsieht, dass zwei verschiedene Kommissionen die gleiche Materie zu behandeln haben, sind Wiederholungen leider nicht zu vermeiden. In dieser Vorlage geht es darum, die Richtlinie Nr. 90/219 über die Anwendung gentechnisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen und die Richtlinie Nr. 90/220 über Massnahmen betreffend die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt ins Epidemiengesetz umzusetzen. Das verlangt verschiedene Aenderungen im Epidemiengesetz.

Die Kommissionmehrheit hat – bei einem Stimmenverhältnis von 15 zu 2 – Nichteintreten auf diese Vorlage beschlossen. Ich möchte Ihnen wenigstens rudimentär die Gründe darlegen, die zu diesem negativen Entscheid geführt haben:

1. Die Problematik der Gentechnologie ist hochkomplex; das haben wir heute morgen schon gesehen. Die einzelnen Aspekte – so die Meinung der Mehrheit der Kommission – dürfen daher nicht isoliert angegangen werden, sondern die Problematik muss umfassend, systematisch, einheitlich geregelt werden. Die beiden Richtlinien – das haben wir auch mehrmals gehört, aber es ist nicht schlecht, wenn man es immer wiederholt – betreffen nur Aspekte, die sich auf potentielle Gefahren für Menschen, Tiere, Pflanzen und Umwelt beziehen. Die sozialen, politischen und ethischen Aspekte dürfen aber bei dieser Diskussion nicht ausgeklammert werden. Insbesondere dürfen die ethischen Fragen nach dem Erlaubtsein gentechnischer Verfahren nicht erst dann gestellt werden, wenn die Sache ausser Kontrolle zu geraten droht. Diesen Anforderungen – so die Meinung der Kommissionmehrheit, ich muss das immer wieder bestätigen – kann nur ein eigenständiges Gentechnologiegesetz, das auf dem normalen Gesetzgebungsweg zu erlassen ist, genügen.

Es wurde heute morgen verschiedentlich auf das Beispiel Deutschland hingewiesen. Gestern wurde ja ebenfalls darauf hingewiesen, dass Deutschland unser wichtigster Handelspartner ist. So können wir in bezug auf dieses Geschäft durchaus auch Anleihen machen.

Die Vorlage, gestützt auf die genannten Richtlinien, regelt jedoch nur Aspekte der biologischen Sicherheit. In der Kommission wurde auch die Befürchtung geäussert, der Bundesrat könnte sich mit dieser Regelung begnügen und die dringend notwendige umfassende rechtliche Einbindung der Gentechnologie auf die lange Bank schieben. Der ursprüngliche Beschluss der Kommission lautete denn auch auf Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, ein Gesetz auf dem normalen Gesetzgebungsweg einzubringen. Dieser Beschluss wurde erst dann auf Nichteintreten geändert – folgsam wie wir sind –, nachdem man uns belehrt hatte, Rückweisung sei im Rahmen von Eurolex nicht möglich.

2. Der Kommissionmehrheit geht die Kompetenzdelegation an den Bundesrat zu weit. Alle wichtigen Fragen sollen nämlich in der Verordnung geregelt werden. Gentechnologie ist wie jede Wissenschaft eine Veranstaltung unserer Gesellschaft und deswegen von deren demokratischen Entscheidungen und Kontrollen abhängig. Es steht die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Diskussion. Die gegenwärtigen Tendenzen hier und vor allem auch in der EG laufen darauf hinaus, die Verrechtlichung einer höchst umstrittenen Technologie an der Öffentlichkeit vorbei zu vollziehen.

Angesichts dessen, was mit der Gentechnologie sozial, ökologisch, wirtschaftlich und ethisch auf dem Spiele steht, ist eine Einbeziehung der demokratischen Willens- und Entscheidungsbildung zur Sache unumgänglich.

Zudem ist fraglich oder wird zumindest bezweifelt, ob die vorgesehene weitgehende Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Bundesrat auch vor der Verfassung Bestand hat. Verbote und auch Bewilligungspflichten, die der Bundesrat nach Artikel 29a der Vorlage erlassen beziehungsweise einführen kann, können in Grundrechte, insbesondere in die Handels- und Gewerbefreiheit, eingreifen. Namhafte Juristen vertreten nun die Auffassung, dass Einschränkungen der Grundrechte nur durch ein formelles Gesetz und nicht durch eine Verordnung des Bundesrates erlassen werden können. Es ist nicht zu bestreiten, dass es vermutlich ebenso namhafte Juristen gibt, die das Gegenteil behaupten.

3. Bisher wurde der Eindruck erweckt, in bezug auf die Richtlinien Nr. 90/219 und Nr. 90/220 sei bei uns und in unseren Gesetzen überhaupt nichts vorhanden. In der Praxis sind beide Richtlinien schon weitgehend umgesetzt. So decken das Umweltschutzgesetz und die Störfallverordnung die Richtlinie Nr. 90/219 weitgehend ab. Bei der Freisetzung der gentechnisch veränderten Kartoffel als Beispiel wurden durch die Forschungsanstalt Changins unter anderem auch die Anforderungen der Richtlinie Nr. 90/220 beachtet. Es ist daher wohl kaum mit irgendeinem Verfahren zu rechnen, wenn wir die beiden Richtlinien nicht sofort zu 100 Prozent umsetzen, sondern uns sofort an die Arbeit machen und die schwierige Materie der Gentechnologie umfassend, ganzheitlich ins Recht fassen, und zwar entsprechend dem Auftrag, den uns Volk und Stände am 17. Mai dieses Jahres mit der Annahme des neuen Verfassungsartikels 24novies Absatz 3 gegeben haben. Dieser Absatz 3 wurde heute mehrmals zitiert.

Im weiteren ist zu bemerken, dass Mitte 1992 erst sechs EG-Staaten die Umsetzung dieser beiden Richtlinien vollzogen haben. Die übrigen EG-Länder verfügen noch nicht über gesetzlich abgestützte Regelungen. Die Nutzung der Gentechnik wird in diesen Ländern von einem multidisziplinär zusammengesetzten Expertengremium überwacht. Soweit sind wir mit einer solchen Kommission schon längst.

Die Kommissionmehrheit ist der Auffassung, dass der Auftrag von Volk und Ständen, dieses schwierige Gebiet ins Recht zu fassen, schwerer wiegt als unvollständige technokratische Richtlinien der EG, die wir in der Praxis schon ohnehin beachten.

In diesem Sinne empfiehlt Ihnen die Kommissionmehrheit (15 zu 2 Stimmen) Nichteintreten auf die Vorlage zur Revision des Epidemiengesetzes.

**M. Philipona, rapporteur:** La majorité de la commission propose de ne pas entrer en matière. La commission a pris sa décision par 15 voix contre 2.

La Communauté européenne dispose dans le domaine de la technologie génétique de deux directives que la Suisse doit reprendre. Le terme de technologie génétique désigne une technologie agissant sur le matériel génétique des animaux, des plantes, des micro-organismes tels que bactéries et virus et qui les modifie. Elle tend à devenir un important instrument nouveau dans les domaines de la recherche, de la médecine, de l'agriculture et de l'industrie pharmaceutique. Mais elle comporte aussi des dangers. Dans le passé, le génie génétique était une science pratiquée surtout dans le cadre de la recherche fondamentale. Le public ne lui accordait alors que peu d'intérêt. Cependant, à la suite de quelques succès remarquables, les citoyens prennent de plus en plus conscience de son importance. Cette technologie fait naître de grands espoirs, mais suscite aussi des doutes, voire une certaine crainte au sein de la population.

La possibilité de pouvoir, désormais, modifier de manière précise l'information génétique des êtres vivants et de la transférer d'un organisme à l'autre, suscite notamment des réserves d'ordre éthique. Les deux directives de la Communauté, 90/219 et 90/220, visent la protection de la santé de l'homme et la protection de l'environnement. La loi sur les épidémies est une des trois réglementations que nous devons modifier pour être en conformité avec ces deux directives. Si une majorité de la commission en est venue à proposer de ne pas entrer en matière, c'est notamment dans le but de sortir la modification de la loi sur les épidémies du projet Eurolex. Cette modifica-

tion devra ainsi être traitée avec la révision plus générale de cette loi, révision qui est d'ailleurs d'ores et déjà programmée par le Conseil fédéral.

La commission a constaté que tous les autres pays de l'AELE adaptent les directives de la Communauté pour le 1er janvier 1995 seulement. La majorité de la commission a déploré que le projet soit présenté de manière trop rudimentaire. Dans ce domaine, il importe d'utiliser l'importante marge de manoeuvre dont nous disposons, en ce qui concerne la notion de technologie génétique dans un système plus confiné. C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission vous recommande de ne pas entrer en matière.

Frau **Segmüller**, Sprecherin der Minderheit: Es handelt sich hier um den Zwilling des Umweltschutzgesetzes. Die beiden relevanten Richtlinien für die gentechnisch veränderten Organismen und die pathogenen Organismen – wie wir es jetzt eben beschlossen haben – betreffen zum einen die unmittelbaren Auswirkungen der Organismen auf die Umwelt, eben im Umweltschutzgesetz, und zum andern die mittelbaren Auswirkungen auf den Menschen, im Epidemiengesetz. Die Aenderung beider Gesetze liegt nicht in unserem Belieben. Sie ist zwingend vorgegeben.

Eines gilt es klarzustellen: Es geht hier wie im Umweltschutzgesetz nicht um die Konkretisierung des neuen Verfassungsartikels, der in der Volksabstimmung vom Mai 1992 angenommen wurde – das bleibt der ordentlichen Gesetzgebung vorbehalten –; es geht heute demnach nicht um die inhaltliche Regelung, auch nicht darum, ob für die Umsetzung des Verfassungsartikels ein eigentliches Gentechnikgesetz geschaffen oder ob verschiedene Gesetze angepasst werden sollen. Heute geht es einzig und allein um die durch den EWR-Vertrag notwendig gewordene Anpassung an zwei EG-Richtlinien. Diese betreffen ausschliesslich das Verfahren, die Kompetenzen. Die Schweiz hat keine Uebergangsfrist verlangt. Durch eine nachträgliche, vom Parlament einseitig beschlossene Uebergangsfrist würde die Schweiz vertragsbrüchig. Die Schweiz ist bekannt dafür, am meisten Uebergangsfristen ausgehandelt zu haben – in diesem Bereich bewusst nicht, im Gegenteil. Die Regelung im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren war weit fortgeschritten. Die Vernehmlassung des Umweltschutzgesetzes hat stattgefunden und ergeben, dass es angesichts der bedeutenden Rolle von Forschung und Industrie auf diesem Gebiet in der Schweiz, im Gegensatz zu anderen Efta-Ländern, dringend ist, die Lücken rasch zu schliessen. Die Schweiz hat alles Interesse daran, Verfahren und Zuständigkeiten rasch zu regeln. Was für das Umweltschutzgesetz gilt, gilt genauso für das Epidemiengesetz.

Wir haben bis jetzt die Eurolex-Aenderungen in beiden Räten relativ speditiv und nach dem Motto «pacta sunt servanda» strikt nach dem Minimum ausgerichtet geregelt. Alles Zusätzliche wurde auf den ordentlichen Gesetzgebungsweg verwiesen. Dies ist um so logischer, als das nachträgliche Referendum dazu eingeführt wird. Es ist aber ein Unterschied, ob die gesetzgebende Behörde, das Parlament, also wir selber, die Erfüllung des Vertrages verweigert – also wortbrüchig wird; wir können nun mal den EWR-Vertrag nicht neu aushandeln – oder ob allenfalls das Volk in einer Referendumsabstimmung als Ausfluss der direkten Demokratie nein zu einem einzelnen Gesetz sagt.

Die Regelung der Gentechnologie für veränderte Organismen gemäss den beiden Richtlinien ist die strengste der Welt. Das Nein der Gegner, die Verweigerung, ist also eigentlich unbegründlich, beklagen sie doch gleichzeitig die bestehende Gesetzeslücke und lancieren eine Initiative. Im Ständerat wurde von den Gegnern denn auch zugunsten des Umweltschutzgesetzes ins Feld geführt, was auch hier gilt: Eurolex gemäss den Richtlinien hätte den Vorteil, dass das rechtliche Vakuum nicht mehr bestünde, dass klare Kompetenzen für die Bewilligungserteilung bei der Freisetzung bestünden, dass der Umgang mit diesen umweltgefährdenden Organismen einer gewissen Kontrolle unterstellt wäre, die auf einer formalen, gesetzlichen Basis abgestützt wäre.

Ich wiederhole: Es geht nicht um die Frage, ob jetzt zu Artikel 24novies BV (neu) der Gesetzgebungsauftrag ausgeführt

wird oder ob wir uns auf das beschränken sollen, was gemäss Richtlinien nötig ist. Es geht nur und ausschliesslich um Eurolex, um die Erfüllung des EWR-Vertrages. Die spätere Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 24novies BV wird nicht präjudiziert.

Die Hauptveränderungen betreffen im übrigen das Umweltschutzgesetz. Das Epidemiengesetz hat dazu gewissermassen Anhangsveränderungen. Es schliesst sich an, aber zwingend. Wie ich gesagt habe, handelt es sich hier um die Regelung der mittelbaren Auswirkungen auf den Menschen. Das sagen die Richtlinien ausdrücklich.

Im übrigen: Nichteintreten und Erzwingen einer Uebergangsfrist sind nicht nur ein Vertragsbruch gegenüber dem EWR; es nützt aus folgenden Gründen nichts:

1. Das ordentliche Verfahren für das Umweltschutzgesetz ist weit fortgeschritten; eine Vernehmlassung dazu hat stattgefunden, und es wurde betont, dass angesichts der heutigen Rechtsunsicherheit ein dringender Handlungsbedarf besteht. Das Epidemiengesetz wird nur in Analogie zum Umweltschutzgesetz geändert.

2. In zwei Jahren sind die EG-Richtlinien dieselben, der Spielraum also nicht grösser, als er heute für eine Umsetzung ist. Zum Verhältnis der Regelung im Gesetz oder in einer Verordnung: Es gilt doch zu beachten, dass die Entwicklung auf dem Gebiet der Gentechnologie sehr schnell verläuft. Dies ist in der Verfahrensregelung mitzubedenken. Mit den Richtlinien und der Anpassung im Umweltschutzgesetz und im Epidemiengesetz erhalten die Sicherheitsaspekte der Gentechnik diejenige grundsätzliche Bedeutung, die ihnen nach internationalen Erfahrungen und Richtlinien zukommt.

Im Vergleich zu heute bedeutet dies eine Anhebung des Schutzniveaus für die Schweiz, da neu gesetzliche Regelungen für bisher der freiwilligen Verantwortung überlassene Rechtsräume vorgesehen sind. Die Regelung der Freisetzung bezüglich Kompetenzen und Verfahren ist notwendig. Das ist kein Präjudiz für die spätere Ausführungsgesetzgebung zum Inhalt von Artikel 24novies BV. Es liegt im Interesse der Schweiz, dass der Bundesrat als Aufsichtsbehörde eingreifen kann und dass wir für unser Land eine europafähige Regelung treffen.

Ich bitte Sie um ein Ja zum Eintreten. Das bedeutet dann gleichzeitig Rückweisung an die Kommission zur materiellen Behandlung des Gesetzes.

**M. Pidoux:** Le groupe radical vous invite à suivre la proposition de la minorité d'entrer en matière et de renvoyer l'objet à la commission.

Nous assistons en effet à la suite de la guerre de religion, entamée ce matin, sur les agents pathogènes, que nous avons résolue clairement en acceptant de modifier la loi sur l'environnement. Certes, le génie génétique fait peur et l'on peut comprendre que certains d'entre nous ne désirent pas que l'on saisisse l'occasion d'Eurolex pour modifier nos lois. Toutefois, comme vient de le dire remarquablement Mme Segmüller dans son rapport, il se pose d'abord le problème du respect des engagements de la Confédération dans le cadre d'Eurolex; on ne gagnerait rien de surcroît en refusant d'entrer en matière puisque les directives de la Communauté ne vont pas changer dans deux ans. Le seul élément nouveau serait l'initiative populaire lancée par les Verts, qui est en contradiction avec les directives du Marché commun. Peut-être serait-il alors pertinent de s'incliner devant la législation du Marché commun pour adapter nos lois.

Si vous avez lu l'arrêté fédéral qui modifie la loi sur les épizooties, vous aurez remarqué combien il est absurde de ne pas vouloir entrer en matière. L'article premier dit que «la Confédération et les cantons prennent des mesures contre les maladies transmissibles à l'homme». On nous propose de spécifier que les cantons et la Confédération font la même chose en ce qui concerne les agents pathogènes. Et, pour prendre de telles mesures, on soumet à déclaration et à autorisation, selon l'article 29a, les personnes qui manipulent ces agents pathogènes, les articles 29c et 29d introduisant clairement la notion d'une autorisation pour ceux qui veulent disséminer à des fins de recherche, ou mettre sur le marché de tels agents. C'est

une technique législative évidente, que l'on connaît dans bien d'autres domaines de la santé, et on comprend mal les arguments de ceux qui ne veulent pas entrer en matière. On ne peut les comprendre que si l'on veut poursuivre cette guerre de religion, ce que nous avons commencé ce matin. Il semble importun, aux yeux du groupe que je représente, de suivre la voie que nous avons adoptée ce matin en modifiant la loi sur l'environnement, c'est-à-dire de renvoyer l'objet à la commission, après être entré en matière.

**Bortoluzzi:** In diesem Gesetz sind – wie im dritten Kapitel des Umweltschutzgesetzes (Art. 29a ff.) – die Probleme des Verfahrens, das wir hier durchzuspielen haben, voll zum Ausdruck gekommen.

Wenn man nebst dem Antrag des Bundesrates wenige Tage vor der Kommissionssitzung – so war es beim Epidemien-gesetz – einen geänderten Text erhält, der aufgrund der Sitzung der ständerätlichen Kommission zustande gekommen ist, dann trägt das selbstverständlich nicht dazu bei, das Vorgehen zu vereinfachen oder die komplexe Materie Gentechnologie einfacher zu gestalten. Es sind für uns ausserordentlich ungewöhnliche Abläufe. Dass bei dieser Ausgangslage und beim grundsätzlichen Handlungsbedarf, der in diesem Bereich besteht, eine Kommissionsmehrheit Nichteintreten beschliesst, ist an sich nicht erstaunlich. Es ist Ausdruck der Unsicherheit oder möglicherweise auch der Unzufriedenheit – wie Sie es lieber sehen wollen.

Um die Rechtsunsicherheit zu mildern, muss man hier konsequenterweise auch Eintreten beschliessen, nachdem wir heute morgen beim Umweltschutzgesetz im dritten Kapitel den Streichungsantrag abgelehnt haben. Die SVP-Fraktion wird dem Antrag von Frau Segmüller zustimmen. Die Kommission soll beauftragt werden, die Detailberatung durchzuführen.

Herr Bundesrat Cotti, Sie sagten heute morgen, die Speisekarte sei geschrieben, sie müsse akzeptiert werden; ich nehme das gerne zur Kenntnis. Ich möchte aber in Fortsetzung dieser Aussage auch feststellen, dass die Gerichte, die auf dieser Speisekarte stehen, auch dann zu geniessen sind, wenn hin und wieder ein Wurm in ihnen steckt.

**Sieber:** Die LdU/EVP-Fraktion unterstützt den Nichteintretensantrag der Kommissionsmehrheit. Wir sind der Auffassung, dass wir der Sache auf dem ordentlichen Gesetzesweg besser dienen können. Wir sind uns bewusst, dass das Thema der Gentechnologie verschiedene Dimensionen hat, z. B. die wirtschaftliche, die wissenschaftliche, aber auch die ethische. Es scheint mir, dass auf allen diesen Ebenen ein Leitwort sehr entscheidend sein könnte, das auch in andern Fachgebieten heute sehr ernst genommen wird, nämlich: «Es muss nicht alles sein, was machbar ist.»

Nun habe ich in diesem Artikel 24novies Absatz 3 der Bundesverfassung einige Worte entdeckt, die mich als Theologen unerhört bewegen und glücklich stimmen. Hier heisst es doch – ich will meine Herkunft nicht verleugnen –: «Er (der Bund) trägt dabei der Würde der Kreatur .... Rechnung ....»

Das ist ein Thema, das für unsere moderne Zeit sehr entscheidend ist. Denn auf allen Gebieten entdeckt man heute auf einmal, dass es Grenzen gibt. Und wenn hier von der Kreatur die Rede ist, ist offenbar auch der Gedanke damit verbunden, dass wir Menschen uns selbst Grenzen setzen, weil es den Kreator gibt. Für dieses Parlament wünschen wir selbst immer wieder, dass wir bei dieser Materie daran denken, dass es eine Kreatur, aber auch einen Kreator gibt.

**M. Deiss:** Les opposants à l'entrée en matière estiment que le projet du Conseil fédéral ne va pas assez loin. Ils veulent donc davantage. Ils réclament une législation exhaustive en rapport avec l'article constitutionnel adopté par le peuple le 17 mai dernier. Par ce biais, ils prennent consciemment le risque d'obtenir moins dans l'immédiat. Cette attitude renferme donc une part d'incohérence.

Accepter aujourd'hui la proposition minimale du Conseil fédéral n'empêche pas l'élaboration d'un appareil juridique plus étoffé en empruntant la voie législative ordinaire. Le groupe démocrate-chrétien vous recommande à une très large majorité

de voter l'entrée en matière et cela pour trois raisons: premièrement, le Traité sur l'Espace économique européen n'est pas le catalogue de Jelmoli où l'on choisit à sa guise. La Suisse n'ayant sciemment pas négocié de délai transitoire sur cet objet, par opposition à d'autres pays de l'AELE, il est vrai, il ne lui est néanmoins pas possible, maintenant, de s'en octroyer un de manière unilatérale. Cela n'est d'ailleurs pas un reproche à l'endroit de nos négociateurs. En effet, ceux-ci parlaient justement du principe que, sur la base de la procédure de consultation liée à la révision de la loi sur la protection de l'environnement, ces questions étaient suffisamment élaborées pour que l'on passe à la légifération. On répond par là aussi aux besoins des milieux économiques, dans un pays où les activités industrielles et de recherche en la matière sont très nombreuses et dynamiques. Non seulement il y a urgence à combler ce vide juridique mais, par la ratification du Traité sur l'EEE, nous nous engageons à reprendre les deux directives 90/219 et 90/220.

Deuxièmement, le groupe démocrate-chrétien ne partage pas les craintes de ceux qui voient d'un mauvais oeil la délégation de compétences accordée au Conseil fédéral. D'abord, celui-ci est tenu par les directives qu'il devrait traduire dans les ordonnances. De plus, il n'est pas question de faire du zèle, mais d'adopter dans l'immédiat le nécessaire qu'exige la ratification du Traité sur l'Espace économique européen. De toute façon, les inconvénients du mandat conféré au gouvernement sont largement compensés par l'avantage que représente le fait de combler immédiatement le vide juridique en la matière. Cela n'empêche pas, je le répète, le déroulement du processus déclenché par le vote du 17 mai, qui prendra encore davantage de temps. Il est donc difficile de suivre les adeptes d'une réglementation exhaustive lorsqu'ils préfèrent le vide immédiat qui, bien sûr, pourrait encore durer un certain temps. Enfin, cette question ne peut pas être traitée indépendamment de la loi sur la protection de l'environnement. Puisque les deux textes se réfèrent aux mêmes directives, la logique voudrait que l'on trouve les mêmes solutions, tant du point de vue de l'entrée en matière que de la délimitation des organismes concernés. Vous avez pris aujourd'hui des décisions concernant la loi sur la protection de l'environnement et la Commission de la sécurité sociale et de la santé devrait donc s'inspirer maintenant de ces décisions.

Troisièmement, cela m'amène à souligner que, par sa proposition de non-entrée en matière, la commission nous place devant une difficulté pratique. En effet, si vous acceptez l'entrée en matière, comme je vous le propose au nom du groupe démocrate-chrétien, la commission devra se remettre au travail et votre vote reviendra à renvoyer le dossier à la commission afin que celle-ci délibère dans le détail.

Dans cet esprit, je vous demande donc, au nom du groupe démocrate-chrétien, de voter l'entrée en matière.

**Frau Gonseth:** Die wesentlichen Gründe, weshalb die grüne Fraktion für Nichteintreten ist, habe ich heute morgen bereits bei der Beratung des Umweltschutzgesetzes dargelegt; ich möchte darauf nicht mehr eingehen. Es sind für uns die gleichen Gründe.

In unserer Kommission, der SGK, war es klar: Wir wollen ein detaillierteres, ausführlicheres Gesetz; wir wollen kein rudimentäres Gesetz. Dabei bleibt die grüne Fraktion.

Ich möchte nur noch eine Anschlussfrage an das Votum von Herrn Sieber stellen – ich habe Ihnen, Herr Bundesrat, diese Frage auch heute morgen schon gestellt, und Sie haben sie noch nicht beantwortet –: Wann und in welchem Gesetz gedenken Sie, dem Auftrag der Bundesverfassung nachzukommen?

**Jöri:** Zu Beginn meiner Ausführungen halte ich fest, dass ich im Bereich Gentechnologie keinerlei Interessenbindungen habe. Die Initiatorin des Minderheitsantrages ist dagegen Vizepräsidentin von Gen Suisse, einer Vereinigung, die sich für eine verantwortungsvolle Gentechnik einsetzt. Artikel 3quindes des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sagt klar, dass Interessenbindungen hier im Rat offengelegt werden müssen.

Die Kommissionssprecher haben die Ausgangslage dargestellt. Ich wiederhole, dass die Kommissionsmehrheit – bei einem Stimmenverhältnis von 15 zu 2 – beschlossen hat, auf die Revision des Epidemiengesetzes nicht einzutreten; die SP-Fraktion unterstützt diesen Antrag. Dieser klare Entscheid wurde nach eingehender Diskussion und nach Anhörung eines Vertreters des Bundesamtes für Justiz gefällt. Diese Anhörung wurde als notwendig erachtet, da in der Kommissionsberatung Unsicherheit über den Spielraum herrschte, der uns bei der Umsetzung der massgeblichen Richtlinien der EG zugestanden wird. Diesen Spielraum erachten wir als sehr wichtig. Die Tragweite des Geschäftes, die wesentlich grösser ist als bei anderen Anpassungen an das EG-Recht, ruft geradezu nach Gestaltungsspielraum. Es wäre meines Erachtens fahrlässig und verantwortungslos, unter dem Druck der Frist des 1. Januar 1993 in dieser Angelegenheit auf eine ungenügende Art und Weise zu legiferieren.

Ich gehe in meinen Ausführungen im wesentlichen auf zwei Fragenkreise ein:

1. Warum sind wir der Meinung, dass der von der Verwaltung vorgeschlagene Entwurf ungenügend ist?
2. Haben wir bei der Umsetzung der Richtlinien einen Spielraum?

Zu Punkt 1: Massgeblich sind die zwei Richtlinien, die erwähnt worden sind. Zu Ihrer Information weise ich darauf hin, dass im «Amtsblatt» der EG, in dem diese Richtlinien veröffentlicht wurden, nebenbei in Klammern vermerkt ist, es handle sich um eine nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte. Dieser Hinweis macht mich sehr stutzig, denn daneben plant die EG eine grossangelegte Imagekampagne für die Gentechnologie, um «diffuse Aengste in der Bevölkerung zu zerstreuen». Aber diese Akte qualifiziert man als nicht veröffentlichungsbedürftig! Die beiden Richtlinien umfassen gegen 30 Seiten. Die detaillierten Ausführungen in den Richtlinien werden im Epidemiengesetz in wenigen Artikeln umgesetzt. Der entscheidende Artikel 29a (neu) des bundesrätlichen Entwurfes, gemäss welchem der Bundesrat Vorschriften zu erlassen gedenkt, weicht auf die Kann-Formulierung aus und lässt den Gesetzgeber im ungewissen darüber, was der Bundesrat zu tun gedenkt. Es liegt auch kein Verordnungsentwurf vor. Wir fordern in dieser brisanten Angelegenheit mehr Offenheit.

Wir verlangen, dass mehr aus den Richtlinien im Gesetz verankert wird. Es ist dies die ureigenste Aufgabe des Parlamentes; sie lässt sich nicht auf diese undurchsichtige Art und Weise an den Bundesrat und an die Verwaltung delegieren. Sonst leiten wir unbewusst Wasser auf die Mühlen der EWR- und EG-Gegner, die gezielt Angst vor dieser Bürokratie aufbauen und es auch verstehen, diese Angst zu schüren. Wir kaufen keine Katze im Sack! Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit ist fähig und auch willens, die Umsetzung der Richtlinien auf dem ordentlichen gesetzgeberischen Weg mit Vernehmlassungsverfahren zügig an die Hand zu nehmen. Dass sie bereit ist, diesen Brocken auch zu schlucken und zu bewältigen und eine der Tragweite der Sache angepasste, saubere gesetzliche Regelung zu erarbeiten, hat sie mit dem Stimmenverhältnis 15 zu 2 klar bewiesen. Das Argument mit dem Zeitdruck sticht nicht, denn wir haben einen genügend grossen Spielraum, aber darauf komme ich bei Punkt 2 noch zurück.

Von seiten der Verwaltung wurde in der Kommission berichtet, dass die Richtlinien wortgetreu in die Verordnung umgesetzt würden. Unabhängig vom Umstand, dass wir uns als Gesetzgeber ausgeschaltet fühlen, muss zum Inhalt der Richtlinien und generell zur Strategie der EG bezüglich Gentechnologie Stellung bezogen werden. Sind die Richtlinien bezüglich der Gentechnologie eher als restriktiv oder gentechnologiefreundlich zu beurteilen? Ich glaube, dass die Richtlinien in der Kommission und hier im Rat generell zu wenig ausdiskutiert werden.

Den Druck des 1. Januar 1993 verspüren wir sehr stark. Ich habe das unguete Gefühl, dass die musterschülerhafte Umsetzung Priorität hat, nicht der Inhalt. Beim vorliegenden Geschäft habe ich dieses unguete Gefühl speziell, und was mich noch viel mehr beschäftigt, ist der Souveränitätsverlust des Parlamentes. Ich bin bereit, EG-Richtlinien zu übernehmen. Ich bin aber nicht bereit, unreflektiert eine in eine gewisse

Richtung weisende Gentechnologiepolitik der EG tel quel zu übernehmen und zu schlucken. Wenn die Diskussion darüber unter Zeitdruck nicht möglich ist, müssen wir uns wehren. Es geht immerhin um die Schlüsseltechnologie der Zukunft. Sonst setzen wir das Parlament dem Verdacht aus, bei der Umsetzung des EWR-Vertrages geschehe auf anderen Gebieten Ähnliches.

Einige Bemerkungen zur Gentechnologiepolitik der EG und zu den Strategien, mit denen die EG die Umsetzung anstrebt: Ich erachte diese Information für unsere Entscheidungsfindung als grundlegend, wenn wir die aus der EG-Politik abgeleiteten Richtlinien verstehen und seriös beurteilen wollen. Auch die EG hat gemerkt, dass sich eine grosse Gegnerschaft gegen die Gentechnologie aufgebaut hat. Diese Bevölkerungsgruppe aber in die Ecke der Fundis und der ewigen Neinsager zu stellen, ist nicht gerechtfertigt. Es gibt namhafte Fachleute, die ihre Bedenken schon lange angemeldet haben, und besonders auch aus christlichen Kreisen machen sich Leute über die ethisch-moralische Dimension des ganzen Problembereiches Gedanken.

EG-Binnenmarkt-Kommissar Bangemann, der für diese Angelegenheit zuständig ist, hat ein internes Strategiepapier in der EG-Kommission durchgebracht, das aufhorchen lässt. Darin werden die angeschlagene Wettbewerbsfähigkeit und das schlechte Image der europäischen Gentechnologie beklagt. Die EG sei in Gefahr, den Anschluss an eine Entwicklung zu verlieren, die so viele «positive Auswirkungen auf unseren Alltag» verspreche. Jeder vernünftige Politiker müsse zum Beschleuniger und Wegbereiter der Gentechnologie werden. Die europäische Biotechnologie sei von unnötigen Vorschriften behindert und habe deshalb einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den USA und Japan.

Der deutsche EG-Kommissar Bangemann verspricht in diesem Papier Abhilfe. Er sagt da nämlich: «Die Gemeinschaft bemüht sich, der Industrie keine unnötigen Hürden in den Weg zu stellen.»

Das vom EG-Parlament geforderte «vierte Kriterium» wird in diesem Papier vom Tisch gewischt. Das EG-Parlament sah nämlich vor, dass bei der Zulassung von Gentech-Produkten deren sozioökonomische Auswirkungen in Betracht gezogen werden.

Es geht beispielsweise um ein Hormon, das die Euter von Kühen anschwellen lässt und den Milchausstoss um 25 Prozent erhöht. Die schon vollen EG-Milchseen würden damit endgültig überlaufen. Solche Aspekte müsste man vor der Einführung dieses Hormons genau abklären. Hier könnte man zehn, zwanzig Beispiele anführen, aber die Kriterien der sozioökonomischen Auswirkungen sind herausgefallen.

Die Genindustrie versucht mit allen Mitteln, sich bei EG-Kommissar Bangemann Gehör zu verschaffen – mit Erfolg. Bangemann will gewisse klare Vorschriften lockern, denn der Anreiz zum innovativen Konkurrenzkampf darf nicht beschränkt werden. Das ist die Richtlinie der EG. Sicher behauptet die Industrie im EG-Raum, wie die Gen Suisse in der Schweiz, sich für eine verantwortungsvolle Gentechnologie einzusetzen, was man auch immer darunter verstehen mag.

Ein klärendes Wort von Ihnen, Frau Segmüller, wäre am Platz und würde zur Verständigung beitragen. Ich fordere Sie auf, Ihre Interessenbindungen offenzulegen, wie es das Geschäftsverkehrsgesetz vorschreibt. Wie Sie in der Kommission und gestern mit der Umtraktandierung dieses Geschäftes aufgetreten sind, ist für uns an der Grenze des Zumutbaren und der politischen Fairness. Ihr Vorgehen gefährdet nicht nur die gute Zusammenarbeit in unserer Kommission, sondern auch eine dringend notwendige sachliche Diskussion um den Problembereich Gentechnologie.

Zurück zur Politik der EG bezüglich Gentechnologie. Auf dieser Politik sind die Richtlinien aufgebaut, die wir umzusetzen haben. Ich halte die ungestüme Vorwärtsstrategie unter ausschliesslich wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten für äusserst gefährlich. Wir wiegen uns in einer trügerischen Sicherheit, weil der Wissensstand in der Gentechnologie gross ist und fasziniert.

Was mich aber viel mehr beunruhigt, ist das, was wir nicht wissen. Mit dem Wissen um das ebenso grosse Nichtwissen soll-

ten wir vorsichtiger und mit mehr Respekt umgehen. Auch im Bewusstsein um die Verantwortung, die wir gegenüber unserer Schöpfung zu tragen haben.

Zu Punkt 2: Die Frage lautet, ob wir gemäss dem EWR-Vertrag den notwendigen rechtlichen Spielraum haben oder nicht. Die Richtlinien müssen gemäss EWR-Abkommen grundsätzlich bis Januar 1993 umgesetzt werden. Nimmt die Schweiz die Anpassung mit einer gewissen Verzögerung vor – und darum geht es hier –, sind Verfahren vorgesehen, die zur Anwendung gelangen, wenn Vertragsstaaten das EWR-Recht nicht oder zu spät umsetzen. Die Efta-Staaten müssen eine Ueberwachungsbehörde und einen Gerichtshof, der zuständig sein wird, erst schaffen. Generell wird zuerst ein aussergerichtlicher Lösungsversuch angestrebt. Die Schweiz würde in diesem Fall gemahnt. Wenn diese Mahnung in der Schweiz eintrifft, sind erstens Jahre vergangen, und zweitens wird sich die Schweiz rechtfertigen und erklären können, warum sie in Verzug ist. Es wäre dann von der Schweiz aus zu signalisieren, dass wir nicht nichts machen wollten, sondern dass wir eine saubere gesetzliche Regelung der Gentechnologie in einem eigentlichen Gentechnologiegesetz anstreben.

Im Sinne meiner Ausführungen bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Segmüller abzulehnen.

#### *Persönliche Erklärung – Déclaration personnelle*

**Frau Segmüller:** Nachdem ich heute zum zweiten Mal bezüglich meines Engagements in der Stiftung Gen Suisse «angezündet» worden bin, wie man so schön sagt, will ich Ihnen gerne erklären, was es damit auf sich hat.

Zuallererst: Das ist eine ehrenamtliche Aufgabe, und ich bin beileibe nicht die einzige Parlamentarierin in dieser Stiftung. Der Präsident, ein ehrenwerter Professor für Zellbiologie an der Universität Bern, Herr Professor Braun, sitzt dort oben auf der Tribüne. Ich bin Vizepräsidentin im Stiftungsrat. Neben Vertretern der Wissenschaft und der Wirtschaft aus der ganzen Schweiz gibt es auch – wie gesagt – einige Parlamentarier. Ich nenne sie: Frau Zölich, Herr Caccia, Herr Eggly, Herr Ständerat Zimmerli und Herr Ständerat Schiesser.

Ich hoffe, dass die Interessenlage damit klar ist, und ich wiederhole: Es ist eine ehrenamtliche Aufklärungsarbeit im Dienste der Sache. Die Gen Suisse hat es sich nämlich zur Aufgabe gemacht hat, in diesem Glaubenskrieg, in dem Dinge verteufelt werden, statt dass informiert wird, zu informieren. Und sie tut dies mit Ausstellungen, die wissenschaftlich fundiert sind und sehr beachtet werden. Sie tut dies mit Veröffentlichungen, mit Tagungen und mit Vortragstätigkeit. Das ist die Aufgabe der Gen Suisse, nicht die Vertretung wirtschaftlicher Interessen – das möchte ich hier in aller Klarheit festhalten.

Zum Vorwurf von Herrn Jöri: Ich habe nach Bekanntwerden des Programms dieser Woche letzte Woche den Wunsch geäußert, dass man zur Verkürzung und Vermeidung von Wiederholungen der Debatte das Hauptgesetz zu dieser Materie, nämlich das Umweltschutzgesetz, zuerst behandeln sollte. Dem wurde stattgegeben, es erschien gestern auf der Tagesordnung; das ist alles. Es steht jedem von Ihnen frei, Wünsche zur Tagesordnung vorzubringen. Der Entscheid liegt beim Präsidenten.

**Keller Rudolf:** Aufgrund der langen heutigen Debatte gebe ich nur eine kurze Erklärung im Namen der SD/Lega-Fraktion ab.

Das Epidemienengesetz wäre an und für sich eine problemlose Sache, wenn da nicht die Problematik rund um die Gentechnologie wäre. Die EG habe in diesem Bereich zwei Richtlinien, und die Schweiz habe diese zu übernehmen, so wurde uns von den Beamten gesagt. Es tönte in der Kommission fast so, wie wenn es um ein unabänderliches Naturgesetz gehen würde.

Bei der Gentechnologie geht es um eine heikle Technologie, die wir nicht einfach so locker, ja fast fahrlässig, leichtsinnig im Rahmen des EWR regeln sollten. Das haben doch die Diskussionen heute morgen, auch heute nachmittag weitgehend gezeigt. Wir sollten hier vorsichtiger sein. Zudem ist diese Frage

für sehr viele von uns eine Gewissensfrage: Was dürfen wir genetisch verändern und wieweit? Welche Versuche sind vertretbar und welche nicht?

Wir Schweizer Demokraten waren da immer eher zurückhaltend, skeptisch. Wir befürworten aber ein ausführliches Gentechnologiegesetz. Wir wollen ein Gesetz, bei dessen Ausgestaltung das Parlament entscheidend mitreden kann. Bei Eurolex können wir nur absegnen, und das ist uns bei dieser heiklen Frage zu wenig.

Die SD/Lega-Fraktion stimmt deshalb für Nichteintreten. Ich möchte auch an die Adresse von Frau Segmüller sagen: 15 zu 2 Stimmen, nach eingehender Diskussion in der Kommission, war wohl ein klares Resultat, ein Resultat, das nicht von ungefähr kam. Meine Beobachtungen in der Kommission waren so, dass viele Mitglieder dieser Kommission von Zweifeln geplagt waren. Es wäre nun völlig falsch – und das an die Adresse anderer –, wenn wir jetzt die Frage stellen würden, ob das wirtschaftlich sinnvoll sei oder nicht oder wer hier für welche Interessen herabgewürdigt werde. Es geht hier um eine Gewissensfrage. Bei dieser Gewissensfrage kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Wir in unserer Fraktion aber bleiben skeptisch.

**Seiler Rolf, Berichterstatter:** Wir debattieren nun seit bald acht Stunden über die Problematik Gentechnologie. Daher sage ich nichts mehr zur Sache. Ich meine, diese Zeit hat genügt, damit Sie sich hier Ihre Meinung bilden konnten.

Nur noch zum weiteren Vorgehen: Wenn Sie Nichteintreten beschliessen, wie Ihnen das die Kommissionsmehrheit – auch ich – weiterhin empfiehlt, geht die Vorlage an den Ständerat. Wenn Sie Eintreten beschliessen, geht die Vorlage an die Kommission zurück, damit sie die Detailarbeit in Angriff nehmen kann. Die Diskussion ist damit heute in diesem Saal so oder anders beendet.

**M. Philipona, rapporteur:** J'apporte une précision: si vous entrez en matière, le projet retournera à la commission puisqu'elle propose de ne pas entrer en matière et qu'elle n'a pas examiné les articles. Une entrée en matière signifierait donc un retour à la commission et nous reviendrions sur ce sujet lors de la session ordinaire d'automne.

**Bundesrat Cotti:** Ich werde versuchen, mich kurz zu fassen, zumal Herr Seiler Rolf ja das bevorstehende Verfahren ganz genau beschrieben hat. Sollten Sie für Eintreten stimmen, dann wird das ganze Geschäft wieder an die Kommission zurückgehen, weil sich diese mit der Materie noch nicht auseinandergesetzt hat.

Das gestattet mir, von der Materie an sich überhaupt nicht zu sprechen und Ihnen die zwei sehr wichtigen formellen Gründe, welche eindeutig für Eintreten sprechen, kurz wiederzugeben.

Der erste Grund wurde schon heute morgen genannt. Aber dies ergibt sich – so würde ich meinen – angesichts dieser Vorlage in ganz besonderer Art und Weise. Ich muss Ihnen sagen, Herr Jöri, die rechtliche Situation bezüglich der Uebernahme der EG-Richtlinien steht ausser jedem Zweifel. Die Schweiz muss diese Fragen regeln. Das ist vom EWR-Recht her absolut zwingend. Ueber den Spielraum, den man ausschöpfen kann, lässt sich lange diskutieren. Eines darf aber nicht diskutiert werden: dass das geregelt werden muss, und zwar wohlverstanden bis zum Inkrafttreten des EWR-Vertrages am 1. Januar 1993.

Deshalb hat Ihnen der Bundesrat in einem sehr schnellen Verfahren – aber das gilt auch für alle anderen Vorlagen, die Ihnen unterbreitet worden sind, und für alle anderen Efta-Länder, die sich diesem Tempo auch unterziehen müssen – diese Regelung vorgeschlagen. Ich behaupte, es sei eine durchaus substantielle Regelung, aber damit wollen wir uns nicht beschäftigen.

Ich wiederhole noch einmal: Ein EWR à la carte, wie ihn sich einige doch immer wieder vorstellen, ist nicht möglich. Es wäre sehr schön, vom EWR nur das herauszupicken, was einem gefällt. Aber der EWR bleibt ein Ganzes, und als solches muss er betrachtet werden. Ich füge hinzu: Man darf sich zum

EWR legitimerweise stellen, wie man will; wer aber den EWR befürwortet, kann von dieser Regelung nicht absehen, es sei denn, er wolle dem EWR schaden, bevor das Abkommen in Kraft tritt. Deshalb ist es zwingend, dass der Nationalrat Eintreten beschliesst. Was er dann mit der eigentlichen Gesetzgebung tun will, ist der Spielraum, von dem die Rede war. Darüber können Sie in drei Wochen wieder eine siebenstündige Diskussion führen, wenn Sie wollen.

Ein zweites: Beachten Sie in Ihren Entscheidungen doch eine minimale Parallelität zu dem, was Sie heute morgen gemacht haben. Es wird hier genau die gleiche Materie geregelt wie im Umweltschutzgesetz, aufgrund der genau gleichen Vorgaben des EWR-Rechts! Wieso man sich heute morgen für Eintreten entschieden hat, hingegen heute nachmittag Nichteintreten beschliessen würde, dafür möchte ich plausible Gründe hören, sonst kann ich mir diese schizophrene Haltung wirklich nicht erklären. Rührt das daher, dass sich zwei Kommissionen des Nationalrates mit dieser Frage befasst haben? Oder gibt es andere Gründe? Auf alle Fälle ist ein solches Auseinanderklaffen der Positionen am gleichen Tag etwas noch nie Gesehenes! Deshalb bitte ich Sie, den EWR-Vertrag nicht zu verletzen, noch bevor das Abkommen in Kraft getreten ist. Ich wende mich besonders an die EWR-Befürworter. Ich bitte Sie um eine minimale Logik in Ihrem Abstimmungsverhalten; ich bitte Sie, für Eintreten zu stimmen.

**Präsident:** Wir kommen zur Abstimmung. Wenn Sie Eintreten beschliessen, können wir die Detailberatung noch nicht aufnehmen. Diese muss zuerst in der Kommission durchgeführt werden.

*Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal*

*Für den Antrag der Minderheit (Eintreten) stimmen die folgenden Ratsmitglieder:*

*Votent pour la proposition de la minorité (entrer en matière):*  
Allenspach, Aubry, Baumberger, Berger, Binder, Blatter, Bortoluzzi, Bühler Simeon, Bühler Gerold, Bürgi, Camponovo, Cavadini Adriano, Cincera, Columberg, Comby, Couchepin, Darbellay, David, Deiss, Dettling, Eggly, Engler, Epiney, Etique, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Walter, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guinand, Gysin, Hari, Heberlein, Hegtenschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Iten Joseph, Keller Anton, Kern, Kühne, Leu Josef, Leuba, Loeb François, Luder, Mamie, Maurer, Miesch, Mühlemann, Müller, Narbel, Perey, Philipona, Pidoux, Pini, Poncet, Raggenbass, Reimann Maximilian, Ruckstuhl, Rutishauser, Sandoz, Savary, Scheurer Rémy, Schnider, Segmüller, Spoerry, Stamm Judith, Steinegger, Tschopp, Tschuppert Karl, Wick, Wittenwiler, Wyss, Zölch (77)

*Für den Antrag der Mehrheit/der SD/Lega-Fraktion (Nichteintreten) stimmen die folgenden Ratsmitglieder:*

*Votent pour la proposition de la majorité/du groupe DS/Ligue (ne pas entrer en matière):*

Bär, Baumann, Bäumlín, Béguelin, Bircher Silvio, Bischof, Bodenmann, Borel François, Borer Roland, Borradori, Brunner Christiane, Bühlmann, Bundi, Carobbio, Caspar, Daepf, Danuser, de Dardel, Diener, Dreher, Dünki, Eggenberger, Fankhauser, Fasel, Fehr, von Felten, Goll, Gonseth, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Hämmerle, Hollenstein, Hubacher, Jäggi Paul, Jenni Peter, Jöri, Keller Rudolf, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Matthey, Mauch Ursula, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Misteli, Moser, Neuenschwander, Rechsteiner, Ruf, Ruffly, Scherrer Werner, Schmid Peter, Seiler Rolf, Sieber, Stalder, Steffen, Steiger, Strahm Rudolf, Thür, Tschäppät Alexander, Vetterli, Vollmer, Weder Hansjürg, Wiederkehr, Ziegler Jean, Züger, Zwygart (70)

*Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:*

Bonny, Dormann, Duvoisin, Gardiol, Grendelmeier, Maspoli, Mauch Rolf, Rebeaud, Wanner, Zisyadis (10)

*Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder – Sont absents:*  
Aguet, Aregger, Bezzola, Bircher Peter, Blocher, Brügger Cyrill, Caccia, Chevallaz, Cotti, Ducret, Eymann Christoph, Frey Claude, Früh, Giezendanner, Giger, Gobet, Gross Andreas, Herczog, Jaeger, Jeanprêtre, Leuenberger Moritz, Maeder, Maitre, Marti Werner, Nabholz, Oehler, Robert, Rohrbasser, Rychen, Scheidegger, Scherrer Jürg, Schmidhalter, Schmied Walter, Schwab, Seiler Hanspeter, Spielmann, Stamm Luzi, Steinemann, Stucky, Suter, Theubet, Zwahlen (42)

*Präsident Nebiker stimmt nicht*

*M. Nebiker, président, ne vote pas*

**Präsident:** Damit geht dieses Geschäft an die Kommission zurück. Der Rückweisungsantrag der Fraktion der Auto-Partei entfällt deshalb.

92.057-28

**EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)  
Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.  
Aenderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)**

**Loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité. Modification**

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)  
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Beschluss des Ständerates vom 26. August 1992  
Décision du Conseil des Etats du 26 août 1992

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

*Eintreten*

*Minderheit*

(Bortoluzzi, Borer Roland, Daepf, Keller Rudolf)  
Rückweisung an den Bundesrat

*Antrag der SD/Lega-Fraktion*

*Nichteintreten*

*Antrag der Fraktion der Auto-Partei*

Rückweisung des Geschäfts 92.057-28 Eurolex an den Bundesrat

mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

*Proposition de la commission*

*Majorité*

*Entrer en matière*

*Minorité*

(Bortoluzzi, Borer Roland, Daepf, Keller Rudolf)  
Renvoi au Conseil fédéral

*Proposition du groupe DS/Ligue*

*Ne pas entrer en matière*

## **EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Epidemiengesetz. Aenderung**

## **EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi sur les épidémies. Modification**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Augustsession
Session	Session d'août
Sessione	Sessione di agosto
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-1
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.09.1992 - 15:00
Date	
Data	
Seite	1537-1543
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 509

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.